

NEUFASSUNG

der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Sulzbach für den Entwässerungsbetrieb über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassergebührensatzung)

Inhalt	Blatt
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenpflichtige, Gebührenfestsetzung	3
§ 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr	3
§ 4 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr	4
§ 5 Absetzungen	6
§ 6 Höhe der Gebühr	7
§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	7
§ 8 Veranlagung und Fälligkeit	7
§ 9 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht	8
§ 10 Verwaltungsvollstreckung, Ordnungswidrigkeiten	9
§ 11 Gebührenbefreiung im Einzelfall	9
§ 12 Rechtsmittel	10
§ 13 Inkrafttreten	10

Auf Grund § 12 des Kommunal selbstverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 1998 (Amtsblatt S. 1.030), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), des § 15 Absatz 4 Satz 3 und 4 Gesetz über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) vom 26. November 1997 (Amtsblatt S. 1.352), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 1999 (Amtsblatt S. 722) sowie der §§ 50a und 132 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1998 (Amtsblatt S. 306), und des Gesetzes über Angaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer -Abwasserabgabengesetz- (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1995 (BGBl I S. 1453), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1998 (BGBl I S. 1457), wird auf Beschluss des Stadtrates der Stadt Sulzbach vom 31. August 2000 folgende Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Sulzbach für den Entwässerungsbetrieb über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassergebührensatzung) erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Sulzbach erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen durch das Einleiten von Schmutz- und Niederschlagswasser Gebühren. Diese werden so bemessen, dass damit die Aufwendungen für die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Beiträge an den Entsorgungsverband Saar (EVS) gedeckt werden.
- (2) Für das Aufnehmen und Abfahren des in Hauskläranlagen und Hausklärgruben von Grundstücken, die nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, anfallenden Schlammes und Abwassers erhebt die Stadt Sulzbach gesonderte Gebühren. Diese werden so bemessen, dass damit die Aufwendungen für das Aufnehmen und Abfahren des Schlammes und Abwassers sowie der damit verbundene Verwaltungsaufwand gedeckt werden.
- (3) Den Aufwendungen nach Absatz 2 wird die Abwasserabgabe für Kleineinleiter nach dem Abwasserabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes hinzugerechnet.

Die Abwasserabgabe wird bei Wohngebäuden nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist die

Wohnbevölkerung am 31. Dezember des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

Bei anderen baulichen Anlagen erfolgt die Berechnung der Abwasserabgabe auf der Grundlage des Wasserverbrauchs. Dabei werden je 40 cbm Wasser einem Einwohner gleichgesetzt.

§ 2

Gebührenpflichtige, Gebührenfestsetzung

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Das Festsetzen und die Erhebung der Gebühren sowie damit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten (z.B. Ablesen und Kontrolle der Messeinrichtungen, Überprüfungen im Zusammenhang mit der Bemessung der Niederschlagswassergebühr) können von damit beauftragten Stellen außerhalb der Verwaltung wahrgenommen werden (beauftragtes Unternehmen).

§ 3

Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
 - (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge.
 - (3) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr ist die Wassermenge, die sich aus den Messungen der Wasserzähler der jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen sowie anderer gleichwertiger Messeinrichtungen ergibt.
- Bemessungseinheit ist 1 cbm des auf ein Grundstück gelangenden Frischwassers.

- (4) Wurden Messungen nicht oder nachweisbar nicht richtig durchgeführt, ist die Stadt berechtigt, die Wasser- bzw. Abwassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs- bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres zu schätzen.
- (5) Die auf dem Grundstück in dem Zeitraum vom 1. Dezember des Vorjahres bis 30. November des laufenden Jahres gewonnene Wassermenge hat der Gebührenpflichtige der Stadt bis 10. Dezember eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muß. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.
- (6) Für Niederschlagswasser, das als Brauchwasser genutzt wird, wird keine Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) wird nach der Größe der bebauten, überbauten sowie künstlich befestigten Flächen eines Grundstücks bemessen, von denen das aus Niederschlägen stammende Wasser entweder über einen direkten Anschluß (z. B. Regenrinne, Regenfallrohr, Hofsinkkasten) oder indirekt über andere Flächen (z. B. öffentliche Verkehrsflächen, sonstige Nachbargrundstücke) in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

Berechnungseinheit ist ein qm dieser Grundstücksflächen.

- (2) Unter bebauter oder überbauter Fläche ist die Grundstücksfläche zu verstehen, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich Dachüberstände), z. B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen.
- (3) Zu den befestigten Flächen zählen - soweit sie nicht bereits durch die überbauten Flächen berücksichtigt sind - unter anderem Höfe, Terrassen, Keller- ausgangstreppen, Wege, Stellplätze, Rampen und Zufahrten mit Oberflächen aus wasserundurchlässigen oder wasserteildurchlässigen Materialien.
- (4) Die bebaute, überbaute oder befestigte Grundstücksfläche wird in Abhängigkeit von der Art der Versiegelung wie folgt festgesetzt:
 - a) Wasserundurchlässige Versiegelung (z. B. Asphalt, Beton, Kunststoff, Kunststein, Betonpflaster, Plattenbeläge u.ä.) 100%

- | | | |
|----|---|-----|
| b) | Teilweise wasserdurchlässige Versiegelung (z. B. Pflaster mit einem Fugenanteil von mindestens 20%, wasser- und luftdurchlässige Betonpflastersteine, wassergebundene Decken, Ascheflächen, Rasengittersteine, begrünte Dächer) | 50% |
| c) | Wasserdurchlässige Versiegelung (z. B. Schotterrasen, Rasen, Rollkies) | 0%. |

Grundstücksflächen gelten als wasserundurchlässig versiegelt im Sinne des Buchstaben a), wenn ihre Versickerungsfähigkeit nicht mehr als 25% des Bemessungsregens beträgt.

Bei einer Versickerungsfähigkeit von mehr als 25% bis 75% gelten Grundstücksflächen als wasserteildurchlässig im Sinne des Buchstaben b), bei einer Versickerungsfähigkeit über 75% als wasserdurchlässig im Sinne des Buchstaben c).

Entscheidend ist die jeweils stärkste Art der Versiegelung.

- (5) Maßgebend für die Gebührenfestsetzung und -erhebung des Folgejahres sind die am 31. Oktober eines Jahres bestehenden Verhältnisse.
- (6) Lautet die letzte Ziffer der gemäß den vorstehenden Absätzen sich ergebenden Gesamtfläche auf eine Zahl zwischen 1 und 4, so wird sie auf 0, lautet sie auf eine Zahl zwischen 6 und 9, so wird sie auf 5 abgerundet.

§ 5 Absetzungen

- (1) Von dem einem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Frischwasser wird auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei Bemessung der Schmutzwassergebühr nach § 3 die Wassermenge insoweit abgesetzt, als sie 12 cbm/Jahr nachweisbar übersteigt und nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- (2) Der prüffähige Nachweis hierüber ist grundsätzlich vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten und durch den Einbau von Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, zu erbringen. Der Antrag ist bis spätestens zum 28. Februar eines Jahres für das abgelaufene Jahr zu stellen.
- (3) Ist der prüffähige Nachweis mittels Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen nicht durchführbar, kann der Nachweis auch durch prüffähige Unterlagen erbracht werden, die der Stadt eine zuverlässige Schätzung

der nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen ermöglichen.

- (4) Die Messeinrichtungen werden von Beauftragten des Entwässerungsbetriebes jährlich abgelesen. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, daß die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

Für das Ablesen der Messeinrichtungen wird jährlich eine Ablesegebühr erhoben. Die Höhe der Ablesegebühr wird in einer gesonderten Satzung (Abwassergebührenhöhesatzung) festgesetzt.

- (5) Die bebauten, überbauten oder befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser in ortsfeste Auffangbehälter (Zisternen) eingeleitet wird, bleiben bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr unberücksichtigt, wenn

1. sie nicht durch einen Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind,
2. das Niederschlagswasser nachweislich ausschließlich zur Gartenbewässerung verwendet wird und
3. das Volumen der Auffangbehälter im angemessenen Verhältnis sowohl zur Wasserauffangfläche als auch zur Versickerungsfläche steht.

Es werden nur die bebauten und befestigten Flächen berücksichtigt, für die ein Volumen von 30 l/qm zur Verfügung steht und mindestens 1 cbm Nutzinhalt.

- (6) Eine Reduzierung der Bemessungsgrundlagen nach § 4 kann auf Antrag erfolgen, wenn gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) nachweisbar Niederschlagswasser von diesen Flächen ganzjährig nicht in das öffentliche Kanalnetz gelangt. Dabei muss auf die Belange des Nachbarrechtes Rücksicht genommen werden.

Der Antrag auf Befreiung muss bezüglich bebauter Flächen neben einer grafischen Darstellung der Niederschlagswasserableitung auch die nachrechenbare Belegung der Versickerung, Verrieselung oder sonstigen Ableitung in den Untergrund gemäß den a.a.R.d.T. enthalten.

Der Antrag auf Befreiung muss bezüglich befestigter Flächen neben einer grafischen Darstellung die Erläuterung der gewählten Befestigungsart und die nachrechenbare Belegung der Versickerung gemäß den a.a.R.d.T. enthalten.

§ 6 Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr wird in einer gesonderten Satzung (Abwassergebührenhöhesatzung) festgesetzt.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser entsteht, sobald das Grundstück direkt oder indirekt an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der Abwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser entsteht zum 1. Januar des auf die erstmalige Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage folgenden Jahres.
- (3) Die jeweilige Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluß beseitigt wird, wenn die Zuführung von Abwasser endet oder die Hauskläranlage oder Grube außer Betrieb gesetzt wird.

Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser endet in einem solchen Fall mit dem Ablauf des Kalenderjahres.

- (4) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die laufenden Benutzungsgebühren werden den Gebührenpflichtigen von den Stadtwerken Sulzbach/Saar GmbH im Auftrag der Stadt mitgeteilt.
- (2) Für das laufende Jahr (Erhebungszeitraum) werden erhoben für die
 - Schmutzwassergebühr eine pauschale Vorauszahlung sowie für die
 - Niederschlagswassergebühr ein fester Jahresbetrag.
- (3) Die Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr wird auf der Grundlage des festgestellten Frischwasserverbrauchs errechnet. Bei Neuanschlüssen und bei Wechsel des Gebührenpflichtigen wird der Frischwasserverbrauch zur Festsetzung des Pauschalbetrages geschätzt.

- (4) Der feste Jahresbetrag der Niederschlagswassergebühr wird auf der Grundlage des § 4 dieser Satzung ermittelt.
- (5) Die pauschale Vorauszahlung nach Absatz 3 und der feste Jahresbetrag nach Absatz 4 sind in Raten an jedem 15. der Monate Februar bis Dezember des laufenden Jahres fällig und zahlbar.

Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides sind Vorauszahlungen nach Absatz 3 und Raten auf den letzten Jahresbetrag nach Absatz 4 zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit sich nach der zuletzt insgesamt festgesetzten Rate richtet.

Die endgültige Abrechnung der Schmutzwassergebühr für den Erhebungszeitraum erfolgt im nachfolgenden Jahr, nachdem der tatsächliche Frischwasserverbrauch festgestellt worden ist (Verbrauchsabrechnung). Eine erforderliche Nachzahlung wird mit der Zustellung des Bescheides fällig und zahlbar.

- (6) Die Gebühren für das Aufnehmen und Abfahren des in Hauskläranlagen und Hausklärgruben anfallenden Schlammes und Abwassers sowie die Gebühren bei eigener oder sonstiger Wasserversorgung werden von dem Gebührenpflichtigen durch einen besonderen Gebührenbescheid angefordert. Diese Gebühren werden vier Wochen nach Erhalt des Bescheides fällig.
- (7) Bei Änderungen der Gebührenpflicht (z. B. Eigentumswechsel) ergeht ein besonderer Änderungsbescheid mit abweichenden Fälligkeitsterminen.
- (8) Gegen Forderungen der Stadt aus dieser Satzung auf Gebühren ist die Aufrechnung unzulässig.

§ 9

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Bei Eigentumswechsel hat der Gebührenpflichtige Änderungen, welche seine Gebührenpflicht beeinflussen, innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Änderung den Stadtwerken Sulzbach/Saar GmbH (Stadtwerke) anzuzeigen. Die Gebührenpflicht geht mit dem ersten Tag des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Unterbleibt die Anzeige, so haften während der Übergangszeit der bisherige Verpflichtete und der Neuverpflichtete als Gesamtschuldner.

- (2) Die bebaute, überbaute oder befestigte abflusswirksame Fläche eines Grundstücks wird von den Stadtwerken berechnet und dem Gebührenpflichtigen mitgeteilt. § 2 Absatz 2 bleibt unberührt. Abweichungen von der berechneten Fläche hat der Gebührenpflichtige den Stadtwerken unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung anzuzeigen.

Unterbleibt eine solche Mitteilung, so gilt diese Festsetzung als anerkannt.

- (3) Der Gebührenpflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Gebühren notwendigen Auskünfte zu erteilen und erforderlichenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.
- (4) Änderungen der überbauten oder befestigten Grundstücksflächen hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb zwei Wochen nach Fertigstellung den Stadtwerken mitzuteilen. Dies gilt auch bei wesentlichen Änderungen im Wasserverbrauchsverhalten; dabei gelten als wesentlich Änderungen, die voraussichtlich mindestens zu einer Halbierung oder Verdoppelung des Jahresverbrauchs führen.

§ 10

Verwaltungsvollstreckung, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zur Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung können Maßnahmen nach den geltenden Vorschriften, insbesondere dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27. März 1994 (Amtsblatt S. 43) in der jeweils geltenden Fassung, getroffen werden.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 KAG und können mit einem Bußgeld von bis zu DM 20.000,00 geahndet werden.

§ 11

Gebührenbefreiung im Einzelfall

Der Entwässerungsbetrieb kann von der Festsetzung der Gebühren im Einzelfall ganz oder teilweise absehen, wenn die Gebührenerhebung bei Anlegung eines strengen Maßstabes unbillig wäre.

**§ 12
Rechtsmittel**


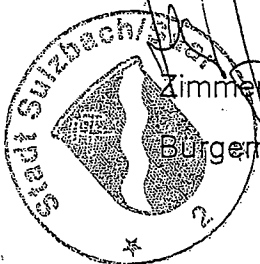
Gegen Anordnungen oder Bescheide, die auf Grund dieser Satzung ergehen, steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

**§ 13
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für den Entwässerungsbetrieb über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vom 18. Dezember 1992 außer Kraft. Für Abgabenansprüche aus der Benutzung der Abwasseranlagen bis zum Ablauf der Geltungsdauer der nach Satz 2 aufgehobenen Satzung verbleibt es bei den bisherigen Regelungen; auf Antrag des Gebührenpflichtigen findet jedoch diese Satzung auf noch nicht unanfechtbar gewordene Abgabenbescheide Anwendung.

Sulzbach/Saar, 31. August 2000



Zimmer
Bürgermeister